

**Sitzung der AG Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe
der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen**

am 11. Februar 2003

**Sitzungsunterlage zu TOP 2 „Bericht aus dem Arbeitskreis Quantifizierung“
a) „Zur Sozialversicherung der Berechtigten“**

Auf der Sitzung des Arbeitskreises „Quantifizierung“ am 24. Februar wurden die letzten erforderlichen Änderungen an den Schätzungen der finanziellen Auswirkungen der Einführung der neuen Leistung und die Ergebnisse dieser Schätzungen besprochen (siehe ausführliche Darstellung im Anhang).

Die wichtigsten Ergebnisse:

Die Arbeitsgruppe hatte gebeten, dass für verschiedene mögliche Beitragshöhen für Bezieher der neuen Leistung die finanziellen Auswirkungen auf die Sozialversicherungen und die Gebietskörperschaften berechnet werden. Wenn das Zuschlagsmodell zugrundegelegt wird, ergibt sich:

1) Rentenversicherung

Ein RV-Beitrag von 98 € monatlich für Bezieher der neuen Leistung führt zu Mehreinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung von rund 1,1 Mrd. € jährlich. Ein RV-Beitrag in Höhe des Mindestbeitrags (78 € monatlich) führt zu Mehreinnahmen der GRV von rund 0,5 Mrd. € jährlich. Wenn für die Bezieher der neuen Leistung kein RV-Beitrag gezahlt wird, ergeben sich Mindereinnahmen der GRV von rund 1,9 Mrd. € jährlich. Den Mehr-/Mindereinnahmen der GRV stehen jeweils Mehr-/Minderausgaben der Gebietskörperschaften in gleicher Höhe gegenüber.

2) Krankenversicherung

Ein GKV-Beitrag von 110 € monatlich für Bezieher der neuen Leistung führt im Saldo zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der gesetzlichen Krankenversicherung um rund 0,4 Mrd. € jährlich. Dem stehen Mehrausgaben der Gebietskörperschaften in etwa der gleichen Höhe gegenüber.

3) Pflegeversicherung

Ein PflV-Beitrag von 8 € monatlich für Bezieher der neuen Leistung führt im Saldo zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der gesetzlichen Pflegeversicherung um rund 0,03 Mrd. € jährlich. Ein PflV-Beitrag von 13 € monatlich führt im Saldo zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der gesetzlichen Pflegeversicherung um rund 0,18 Mrd. € jährlich. Diesen Beträgen stehen Mehrausgaben der Gebietskörperschaften in etwa der gleichen Höhe gegenüber.

Für entsprechenden Ergebnisse, falls eine Leistungshöhe wie in der Sozialhilfe gewählt wird, wird auf den Anhang verwiesen.

Zusätzlich zu den Ergebnissen des AK Quantifizierung wird mitgeteilt, dass beim Zuschlagsmodell ein GKV-Beitrag für Bezieher der neuen Leistung in Höhe von 98 € monatlich zur Folge hätte, dass sich die finanzielle Situation der gesetzlichen Krankenversicherung weder verbessert noch verschlechtert.

Anhang:

Im Vergleich zu den bisherigen Berechnungen wurden Veränderungen und Ergänzungen zum Personenkreis eingearbeitet, wie sie für den Bereich der passiven Leistungen bereits auf der letzten Sitzung des AKQ vorgetragen wurden:

- Leichte Veränderungen der Zahl der HLU-Bezieher (Umstellung auf neuen Datensatz, Berücksichtigung der Grundsicherung)
- Berücksichtigung, dass die Zahl der Arbeitslosenhilfe-Empfänger aufgrund des Ersten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bereits ab 2003 niedriger ist als bisher angenommen: Zahl der rausfallenden Bedarfsgemeinschaften vermindert sich um 160.000.
- Einbeziehung der UHG-Bezieher, die aus der Arbeitslosenhilfe kommen (100.000 Personen in 97.000 Bedarfsgemeinschaften)
- Berücksichtigung der Erweiterung des Personenkreises durch Zuschläge und Vermögensanrechnung (90.000 zusätzliche Bedarfsgemeinschaften)

Dabei wurden für die Berechnungen der bisherigen Krankenversicherungsbeiträge die folgenden, zum Teil veränderten Annahmen getroffen:

- Für die Bedarfsgemeinschaften, die im Bedarfsfall Krankenhilfe bekommen, wurde ein durchschnittlicher monatlicher Zahlbetrag in Höhe von 239 Euro geschätzt. Der Zahlbetrag wurde in Abstimmung mit den BMGS erhöht, weil der bisher angenommene Betrag Ausgaben für Zuzahlungen zu Arzneimitteln unterschätzt hat.
- Für Unterhaltsgeldempfänger, die aus Alhi kommen, wurde der gleiche Kopfsatz wie für Alhi-Bezieher unterstellt.
- Für die zusätzlichen Leistungsbezieher wurde angenommen, dass ca. ein Viertel der Personen in den Bedarfsgemeinschaften erwerbsfähig ist und nicht bereits durch Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosengeldbezug krankenversichert ist. Es wurde außerdem angenommen, dass die Hälfte der Personen, die durch die neue Leistung krankenversichert werden müssen, sich heute eigenständig zum Mindestbeitrag versichert. Die andere Hälfte ist heute familienversichert.

Für die Berechnungen der bisherigen Pflegeversicherungsbeiträge wurden die folgenden Annahmen getroffen:

- In der Sozialhilfe werden zukünftig Kosten für die Pflege von Personen, die nicht durch die Pflegeversicherung abgedeckt sind, entfallen. Diese Kosten müssten den langfristigen Mehrausgaben der PV entsprechen und sich spiegelbildlich zu deren Anstieg verringern.

- Für Unterhaltsgeldempfänger, die aus Alhi kommen, wurde der gleiche Kopfsatz wie für Alhi-Bezieher unterstellt.
- Annahme für die zusätzlichen Leistungsbezieher s. Krankenversicherung oben

Für die Berechnungen der bisherigen Rentenversicherungsbeiträge wurden die folgenden Annahmen getroffen:

- Für Unterhaltsgeldempfänger, die aus Alhi kommen, wurde der gleiche Kopfsatz wie für Alhi-Bezieher unterstellt.
- Bei den zusätzlichen Leistungsbeziehern wird unterstellt, dass diese heute keine eigenen RV-Beiträge zahlen, soweit sie nicht erwerbstätig sind oder Arbeitslosengeld beziehen.

Tabelle 1: Be- und Entlastungen der Gebietskörperschaften im Bereich der Krankenversicherung – Zuschlagsmodell

Finanzielle Auswirkungen für Gebietskörperschaften bei Einführung eines einheitlichen Systems "Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" für bisherige Bezieher von ...	Bund bzw. BA	Kommunen		Kostenträger der neuen Leistung	Insgesamt
		KV-Beiträge nach §13 BSHG	Kranken- hilfe		
Entlastung (+) / Belastung (-) in Mrd. Euro / Jahr					
Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt Arbeitslosenhilfe - nicht Leistungsempfänger im neuen System	0,2	0,5	1,1	- 1,5	0,2
Arbeitslosenhilfe - Leistungsempfänger im neuen System*	0,3	-	-	-	0,3
Unterhaltsgeld - nicht Leistungsempfänger im neuen System	0,9	-	-	- 1,7	-0,8
Unterhaltsgeld - Leistungsempfänger im neuen System*	0,03	-	-	-	0,03
Zusätzliche Leistungsempfänger	0,05	-	-	- 0,11	-0,06
Insgesamt	1,4	0,5	1,1	- 3,4	- 0,4

* ohne Doppelbezieher

Tabelle 2: Be- und Entlastungen der Gebietskörperschaften im Bereich der Pflegeversicherung
– Zuschlagsmodell

Finanzielle Auswirkungen für Gebietskörperschaften bei Einführung eines einheitlichen Systems "Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" für bisherige Bezieher von ...	Bund bzw. BA	Kommunen	Kostenträger der neuen Leistung	Insgesamt
		KV-Beiträge nach §13 BSHG		
Entlastung (+) / Belastung (-) in Mrd. Euro / Jahr				
Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt Arbeitslosenhilfe - nicht Leistungsempfänger im neuen System	0,02	0,06	- 0,11	-0,03
Arbeitslosenhilfe - Leistungsempfänger im neuen System*	0,03	-	-	0,03
Unterhaltsgeld - nicht Leistungsempfänger im neuen System	0,11	-	- 0,13	-0,02
Unterhaltsgeld - Leistungsempfänger im neuen System*	0,00	-	-	0,00
Zusätzliche Leistungsempfänger	0,01	-	- 0,01	0,00
Insgesamt	0,17	0,06	- 0,25	- 0,02

Das BMGS fordert, dass für die Leistungsempfänger im neuen System nicht ein Beitrag von 8 Euro im Monat, sondern von 13 Euro im Monat gezahlt wird. Würde dieser Beitrag gewählt, entstünden für den Kostenträger der neuen Leistung Ausgaben in Höhe von 0,4 Mrd. Euro. Insgesamt würde sich eine Belastung in Höhe von 0,17 Mrd ergeben.

Tabelle 3: Be- und Entlastungen der Gebietskörperschaften im Bereich der Rentenversicherung – Zuschlagsmodell

Finanzielle Auswirkungen für Gebietskörperschaften bei Einführung eines einheitlichen Systems "Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" für bisherige Bezieher von ...	Bund	Kommunen	Kostenträger der neuen Leistung	Insgesamt
	Entlastung (+) / Belastung (-) in Mrd. Euro / Jahr			
GRV-Beiträge in Höhe der GRV-Beiträge für Alhi-Empfänger				
Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt Arbeitslosenhilfe - nicht	0,2	0	-1,3	- 1,1
Leistungsempfänger im neuen System Arbeitslosenhilfe -	0,4	-	-	0,4
Leistungsempfänger im neuen System* Unterhaltsgeld - nicht	1,2	-	- 1,5	- 0,3
Leistungsempfänger im neuen System Unterhaltsgeld -	0,03	-	-	0,03
Leistungsempfänger im neuen System* Zusätzliche Leistungsempfänger	0,07	-	- 0,09	- 0,02
	-	-	- 0,05	- 0,05
Insgesamt	1,9	0	- 3,0	- 1,1
GRV-Beiträge in Höhe des Mindestbeitrags zur GRV				
Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt Arbeitslosenhilfe - nicht	0,2	0	-1,1	- 0,8
Leistungsempfänger im neuen System Arbeitslosenhilfe -	0,4	-	-	0,4
Leistungsempfänger im neuen System* Unterhaltsgeld - nicht	1,2	-	- 1,2	- 0,0
Leistungsempfänger im neuen System Unterhaltsgeld -	0,03	-	-	0,03
Leistungsempfänger im neuen System* Zusätzliche Leistungsempfänger	0,07	-	- 0,07	- 0,00
	-	-	- 0,04	- 0,04
Insgesamt	1,9	0	- 2,4	- 0,5
keine GRV-Beiträge				
Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt Arbeitslosenhilfe - nicht	0,2	0	0	0,2
Leistungsempfänger im neuen System Arbeitslosenhilfe -	0,4	-	-	0,4
Leistungsempfänger im neuen System* Unterhaltsgeld - nicht	1,2	-	0	1,2
Leistungsempfänger im neuen System Unterhaltsgeld -	0,03	-	-	0,03
Leistungsempfänger im neuen System* Zusätzliche Leistungsempfänger	0,07	-	-	0,07
	-	-	0	0
Insgesamt	1,9	0	0	1,9

* ohne Doppelbezieher

Die anhängenden Tabellen 5 bis 7 geben die entsprechenden finanziellen Auswirkungen wider, wenn nicht das Zuschlagsmodell gewählt wird.

Auf der Sitzung der Arbeitsgruppe am 15.1. wurde vereinbart, dass zwischen BMWA und BMGS abgestimmte Zahlen zu den finanziellen Auswirkungen auf die Zweige der Sozialversicherung vorgelegt werden. Die folgende Tabelle 4 enthält die abgestimmten Zahlen für den oben beschriebenen Personenkreis. Dabei wurde angenommen, dass sich ein Viertel der aus dem Leistungsbezug fallenden Alhi- und UHG-Bezieher eigenständig in der Kranken- und Pflegeversicherung versichert, weil diese Personen nicht durch die Familienversicherung abgedeckt sind:

Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen auf die Zweige der Sozialversicherung bei Einführung der neuen Leistung

Finanzielle Auswirkungen für GKV, SPV und GRV für die Gruppe der bisherigen Bezieher von ...	Leistungshöhe gem. Zuschlagsmodell			Leistungshöhe gem. Sozialhilfe		
	Saldo der Einnahmen	Saldo der Ausgaben	Saldo insgesamt	Saldo der Einnahmen	Saldo der Ausgaben	Saldo insgesamt
	Entlastung (+)/Belastung (-) in Mrd. Euro im Jahr					
Gesetzliche Krankenversicherung: 110 Euro Beitrag						
HLU	0,8	- 1,3	- 0,4	0,8	- 1,3	- 0,4
Arbeitslosenhilfe*	0,6	0,1	0,7	0,5	0,1	0,6
Unterhaltsgeld*	0,03	0,01	0,04	0,02	0,01	0,04
Zusätzliche Leistungsbez.	0,03	- 0,01	0,02	-	-	-
Insgesamt	1,5	- 1,2	0,4	1,3	- 1,1	0,2
Soziale Pflegeversicherung: 8 Euro Beitrag						
HLU	0,03			0,03		
Arbeitslosenhilfe*	- 0,00	zusätzliche Ausgaben		- 0,01	zusätzliche Ausgaben	
Unterhaltsgeld*	- 0,00	entstehen über einen		- 0,00	entstehen über einen	
Zusätzliche Leistungsbez.	0,00	längeren Zeitraum		-	längeren Zeitraum	
Insgesamt	0,03			0,02		
Soziale Pflegeversicherung: 13 Euro Beitrag						
HLU	0,10			0,10		
Arbeitslosenhilfe*	0,08	zusätzliche Ausgaben		0,06	zusätzliche Ausgaben	
Unterhaltsgeld*	0,00	entstehen über einen		0,00	entstehen über einen	
Zusätzliche Leistungsbez.	0,00	längeren Zeitraum		-	längeren Zeitraum	
Insgesamt	0,18			0,16		
Gesetzliche Rentenversicherung - Variante 1 der Rentenhöhe						
HLU	1,1			1,1		
Arbeitslosenhilfe*	- 0,04	Ausgaben verändern		- 0,2	Ausgaben verändern	
Unterhaltsgeld*	- 0,01	sich über einen		- 0,03	sich über einen	
Zusätzliche Leistungsbez.	0,05	längeren Zeitraum		-	längeren Zeitraum	
Insgesamt	1,1			0,8		
Gesetzliche Rentenversicherung - Variante 2 der Rentenhöhe						
HLU	0,8			0,8		
Arbeitslosenhilfe*	- 0,4	Ausgaben verändern		- 0,5	Ausgaben verändern	
Unterhaltsgeld*	- 0,03	sich über einen		- 0,04	sich über einen	
Zusätzliche Leistungsbez.	0,04	längeren Zeitraum		-	längeren Zeitraum	
Insgesamt	0,5			0,3		
Gesetzliche Rentenversicherung - Variante 3 der Rentenhöhe						
HLU	- 0,2			- 0,2		
Arbeitslosenhilfe*	- 1,6	Ausgaben verändern		- 1,6	Ausgaben verändern	
Unterhaltsgeld*	- 0,1	sich über einen		- 0,1	sich über einen	
Zusätzliche Leistungsbez.	0	längeren Zeitraum		-	längeren Zeitraum	
Insgesamt	- 1,9			- 1,9		

* ohne Doppelbezieher

Im Bereich der sozialen Pflegeversicherung ergeben sich anfänglich Mehrausgaben für pflegebedürftige Kinder der neu ins System kommenden bisher nicht pflegeversicherten Sozialhilfeempfänger. Zusätzlich werden auch von den ehemaligen Sozialhilfeempfängern selbst Personen neu pflegebedürftig. Aus beiden Effekten zusammen ergeben sich steigende jährliche Mehrausgaben, die ausgehend von rd. 26 Mio. € im ersten Jahr der Neuregelung im 5.

Jahr ein Volumen von rd. 66 Mio. € erreichen und langfristig (nach etwa 30 Jahren) über 200 Mio. € jährlich in heutigen Preisen.

Im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung entstehen bei Variante 1 und 2 mittel- und langfristig Mehrausgaben durch höhere Rentenzahlungen und zusätzliche Rentenansprüche, bei Variante 3 vermindern sich die Ausgaben.

Anlage:

Tabelle 5: Be- und Entlastungen der Gebietskörperschaften im Bereich der Krankenversicherung – Leistungshöhe gem. Sozialhilfe

Finanzielle Auswirkungen für Gebietskörperschaften bei Einführung eines einheitlichen Systems "Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" für bisherige Bezieher von ...	Bund bzw. BA	Kommunen		Kostenträger der neuen Leistung	Insgesamt
		KV-Beiträge nach §13 BSHG	Kranken- hilfe		
Entlastung (+) / Belastung (-) in Mrd. Euro / Jahr					
Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt Arbeitslosenhilfe - nicht Leistungsempfänger im neuen System	0,2	0,5	1,1	- 1,5	0,2
Arbeitslosenhilfe - Leistungsempfänger im neuen System*	0,4	-	-	-	0,4
Unterhaltsgeld - nicht Leistungsempfänger im neuen System	0,8	-	-	- 1,5	-0,7
Unterhaltsgeld - Leistungsempfänger im neuen System*	0,03	-	-	-	0,03
Insgesamt	1,4	0,5	1,1	- 3,1	- 0,1

* ohne Doppelbezieher

Tabelle 6: Be- und Entlastungen der Gebietskörperschaften im Bereich der Pflegeversicherung – Leistungshöhe gem. Sozialhilfe, 8 € Beitrag

Finanzielle Auswirkungen für Gebietskörperschaften bei Einführung eines einheitlichen Systems "Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" für bisherige Bezieher von ...	Bund bzw. BA	Kommunen	Kostenträger der neuen Leistung	Insgesamt
		PV-Beiträge nach §13 BSHG		
Entlastung (+) / Belastung (-) in Mrd. Euro / Jahr				
Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt Arbeitslosenhilfe - nicht Leistungsempfänger im neuen System	0,02	0,06	- 0,11	-0,03
Arbeitslosenhilfe - Leistungsempfänger im neuen System*	0,05	-	-	0,05
Unterhaltsgeld - nicht Leistungsempfänger im neuen System	0,09	-	- 0,11	-0,02
Unterhaltsgeld - Leistungsempfänger im neuen System*	0,00	-	-	0,00
Insgesamt	0,17	0,06	- 0,22	0,00

* ohne Doppelbezieher

Tabelle 7: Be- und Entlastungen der Gebietskörperschaften im Bereich der Rentenversicherung – Leistungshöhe gem. Sozialhilfe

Finanzielle Auswirkungen für Gebietskörperschaften bei Einführung eines einheitlichen Systems "Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" für bisherige Bezieher von ...	Bund	Kommunen	Kostenträger der neuen Leistung	Insgesamt
	Entlastung (+) / Belastung (-) in Mrd. Euro / Jahr			

GRV-Beiträge in Höhe der GRV-Beiträge für Alhi-Empfänger				
Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt Arbeitslosenhilfe - nicht	0,2	0	- 1,3	- 1,1
Leistungsempfänger im neuen System Arbeitslosenhilfe -	0,5	-	-	0,5
Leistungsempfänger im neuen System* Unterhaltsgeld - nicht	1,0	-	- 1,3	- 0,3
Leistungsempfänger im neuen System Unterhaltsgeld -	0,04	-	-	0,04
Leistungsempfänger im neuen System*	0,06	-	- 0,08	- 0,02
Insgesamt	1,9	0	- 2,7	- 0,8

GRV-Beiträge in Höhe des Mindestbeitrags zur GRV				
Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt Arbeitslosenhilfe - nicht	0,2	0	- 1,1	- 0,8
Leistungsempfänger im neuen System Arbeitslosenhilfe -	0,5	-	-	0,5
Leistungsempfänger im neuen System* Unterhaltsgeld - nicht	1,0	-	- 1,1	- 0,0
Leistungsempfänger im neuen System Unterhaltsgeld -	0,04	-	-	0,04
Leistungsempfänger im neuen System*	0,06	-	- 0,07	- 0,00
Insgesamt	1,9	0	- 2,2	- 0,3

keine GRV-Beiträge				
Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt Arbeitslosenhilfe - nicht	0,2	0	0	0,2
Leistungsempfänger im neuen System Arbeitslosenhilfe -	0,5	-	-	0,5
Leistungsempfänger im neuen System* Unterhaltsgeld - nicht	1,0	-	0	1,0
Leistungsempfänger im neuen System Unterhaltsgeld -	0,04	-	-	0,04
Leistungsempfänger im neuen System*	0,06	-	0	0,06
Insgesamt	1,9	0	0	1,9

* ohne Doppelbezieher